



Neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers

Die Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers ist ein Dauerbrenner. Grundsätzlich gilt, dass ein Allein- oder Mehrheitsgesellschafts-Geschäftsführer sozialversicherungsfrei ist, ein Fremdgeschäftsführer oder Minderheitsgesellschafts-Geschäftsführer ist

hingegen sozialversicherungspflichtig. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von 50 % ist grundsätzlich ebenfalls sozialversicherungsfrei, weil die Gesellschafterversammlung ihm gegen seinen Willen keine Weisungen erteilen kann. Je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, etwa bei sehr umfangreichen Zustimmungsvorbehalten der Gesellschafterversammlung, kann ausnahmsweise auch hier eine Sozialversicherungspflicht bestehen. Ausnahmen bestehen auch dann, wenn Beschlüsse nach dem Gesellschaftsvertrag nur mit einer höheren als der einfachen Mehrheit gefasst werden können und diese Mehrheit gegen den Gesellschafts-Geschäftsführer nicht erreicht werden kann. Bis vor wenigen Jahren konnte die erforderliche Stimmenmehrheit auch durch Stimmbindungsvereinbarungen, d.h. Vereinbarungen, in denen sich ein Gesellschafter verpflichtete, so abzustimmen, wie ihm der Minderheitsgesellschafts-Geschäftsführer vorgab, herbeigeführt werden. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) im Jahr 2015 nicht mehr anerkannt mit der Begründung, dass es sich bei einer Stimmbindungsvereinbarung um eine bloße schuldrechtliche Vereinbarung handele. Wenn der verpflichtete Gesellschafter entgegen der Vereinbarung doch anders abstimme, sei diese Stimmabgabe gesellschaftsrechtlich gleichwohl wirksam. Damit fehle es an der für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung erforderlichen Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung. Folgerichtig hat das BSG in einem Urteil vom 12.05.2020 – B 12 KR 30/19 R – auch einen Treuhandvertrag bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung nicht anerkannt. Im entschiedenen Fall hielt die Mehrheitsgesellschafts-Geschäftsführerin ihre Beteiligung treuhänderisch für ihren Ehemann. Durch den Treuhandvertrag war

sie verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung so abstimmen, wie es ihr Ehemann vorgab. Da treuwidrige Stimmabgaben aber gesellschaftsrechtlich gleichwohl wirksam sind, ließ das BSG den Treuhandvertrag bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung außer Betracht und ging von einer Sozialversicherungsfreiheit der unmittelbar an der GmbH beteiligten Treuhänder-Mehrheitsgesellschafts-Geschäftsführerin aus. Dieses Urteil eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten. Der Minderheitsgesellschafts-Geschäftsführer, der in die Sozialversicherungsfreiheit will, muss sich nur von einem anderen Gesellschafter treuhänderisch Anteile übertragen lassen und erlangt damit die für die Sozialversicherungsfreiheit erforderliche Mehrheit der Gesellschaftsanteile. Derjenige Mehrheitsgesellschafts-Geschäftsführer, der in die Sozialversicherungspflicht will, muss seine Anteile ganz oder teilweise im Rahmen eines Treuhandvertrages auf einen Dritten, z.B. den Ehegatten übertragen, und kommt so in die Sozialversicherungspflicht. Steuerlich werden Treuhandverträge hingegen anerkannt und die Gewinnausschüttungen den jeweiligen Treugebern zugerechnet.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.